

# § 6 TV UmBw Einkommenssicherung Altersdiskriminierung



September 2016

## Urteile des Bundesarbeitsgericht – Verfügungen des BAPersBw – Neue Ansprüche wieder geltend machen!!!

Den seit 2013 anhängigen Streit um die Berechnung der Einkommenssicherung nach § 6 TV UmBw (persönlichen Zulage) **wegen Altersdiskriminierung**, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 18. Februar 2016 (Az: 6 AZR 700/14) entschieden und festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet ist, an die Klägerin entsprechend ihrem Antrag die persönliche Zulage gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 TV UmBw ohne Kürzung bei allgemeinen Entgelterhöhungen zu zahlen. Das BAG hat seine Entscheidung damit begründet, dass die Regelungen des § 6 Abs. 3 TV UmBw teilweise altersdiskriminierend sind, mithin gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verstoßen, und dass deshalb für die Vergangenheit eine „Anpassung nach oben“ erfolgen muss, d.h. die Beschäftigten nach der günstigeren Regelung behandelt werden müssen.

§ 6 Abs. 3 TV UmBw sieht in Satz 1 vor, dass die persönliche Zulage zur Einkommenssicherung an allgemeinen Entgelterhöhungen teilnimmt. In Satz 2 ist geregelt, dass die Zulage bei jeder allgemeinen Entgelterhöhung bei Beschäftigten, die

- a) eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben, um ein Drittel,
- b) noch keine Beschäftigungszeit von 15 Jahren zurückgelegt haben, um zwei Drittel des sich aus der Tarifierhöhung ergebenden Mehrbetrages gekürzt wird.

Ab einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren entfällt ebenfalls jegliche Kürzung.

## Gut: Zulage gemäß § 6 TV UmBw in der Vergangenheit

Gerade die Regelung zum Lebensalter (55 Jahre) in **§ 6 Abs. 3 Satz 1 a)** sah das Bundesarbeitsgericht als altersdiskriminierend an, so dass die Kürzung nicht rechtmäßig ist und war. Es kommt daher bei allen von der Altersdiskriminierung Betroffenen zu einer Anhebung der persönlichen Zulage zum 01.03.2016 („Anpassung nach oben“).

Das BAPersBw nimmt hier nach Prüfung durch das BMI bei gekürzten Zulagen für alle Betroffenen eine Aufstockung der Zulage („Stammrecht“) auf den „diskriminierungsfreien Betrag“ zum 01.03.2016 vor. Das stellt eine Verbesserung dar. Außerdem kommt es bei Berechtigten zu Nachzahlungen, die auch von der individuellen Geltendmachung/Musterprozeßvereinbarung abhängen. Wir hatten seit 2013 unseren Mitgliedern immer wieder empfohlen entsprechende Mustergeltendmachungsschreiben an die personalführende Stelle zu versenden, um eventuell bestehende Nachzahlungsansprüche zu sichern und eine rechtliche Vertretung einzuleiten. So weit so gut.

## Nicht gut: Zulage gemäß § 6 TV UmBw in der Zukunft

Das Bundesamt für Personalmanagement interpretiert dieses Urteil des Bundesarbeitsgerichts jedoch nunmehr außerdem dahin, dass ab dem 01.03.2016 wiederum Kürzungen der Zulage vorzunehmen sind und so eine sog „Anpassung nach unten“ durchgeführt werden soll. Dies hat zur Folge, dass Zulagen bei der Gruppe der Beschäftigten, die 15 Jahre Beschäftigungszeit, aber noch keine 25 Jahre Beschäftigungszeit erreicht haben ab dem 01.03.2016 um 1/3 nach einer „Anpassung nach oben“ doch wieder gekürzt werden sollen oder sogar bei jenen, die nur aufgrund ihres Lebensalters von 55 Jahren vor einer Kürzung verschont geblieben sind, erstmals eine Kürzung erfolgen soll.

Das Bundesarbeitsgericht hatte in seinem Urteil zu einer „möglichen Anpassung nach unten“ für die Zukunft zwar „Überlegungen“ angestellt, **jedoch nicht im Rahmen des Streitgegenstands, d.h. im Wege eines rechtskräftigen Urteils**. Viele Fragen blieben bezüglich einer möglichen „Anpassung in der Zukunft“ offen. Das ist auch klar, denn über diese Fragen hatte das Bundesarbeitsgericht überhaupt nicht zu entscheiden und deshalb auch nicht entschieden.

Wir halten die vom BAPersBw vorgenommene Praxis deshalb für rechtswidrig. Dabei handelt es sich um einen Vorgriff **auf ein noch nicht vorliegendes rechtskräftiges Urteil mit diesem Streitgegenstand** oder aber auf eine neu auzuhandelnde tarifvertragliche Regelung zu § 6 TV UmBw. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bereits erfolgte tarifautomatische Vorgänge außer Kraft gesetzt werden dürften.

## **Was tun?**

### **Immer wieder – auch jetzt wieder neu - geltend machen!!**

**Ab März 2016 wird bei den Beschäftigten, die eine Beschäftigungszeit von 15 Jahren, aber noch keine 25 Jahre erreicht haben, die Zulage wiederum abgeschmolzen und gekürzt gezahlt.**

**Wir empfehlen deshalb auch jetzt wieder vorsorglich unseren Mitgliedern, bei denen eine Zulage nach § 6 TV UmBw um 1/3 zum Teil oder auch ganz abgeschmolzen wurde/wird, Ansprüche geltend zu machen. Und zwar auch dann, wenn bereits zuvor Ansprüche für zurückliegende Zeiträume geltend gemacht worden sind. Ein neues Mustergeltendmachungsschreiben fügen wir dieser Information bei. Reichen Sie dieses beim Arbeitgeber ein. Wir gewähren unseren Mitgliedern Rechtsschutz.**

**Den Wandel ins Visier nehmen. Gemeinsam Zukunft sichern.**